

SPIELBERECHTIGUNGSORDNUNG (SBO) des Schachverbandes Württemberg e. V.

In der Fassung nach dem Verbandstag 19.06.2021.

Vorwort

Diese Spielberechtigungsordnung (SBO) ersetzt die Spielerpassordnung vom 02.07.2011, sie ist Teil der Wettkampf- und Turnierordnung (WTO) des Schachverbandes Württemberg e. V.

Abschnitt I Spielberechtigung

§ 1 Umfang der Spielberechtigungspflicht

- (1) Für jedes spielaktive Mitglied im Bereich des Schachverbandes Württemberg e. V. (SVW) muss eine aktive Spielberechtigung bestehen.

§ 2 Spielberechtigung

- (1) Ein Spieler ist im Bereich des SVW nur für den Verein spielberechtigt, in dessen gültiger Mitgliederliste er als aktives Mitglied eingetragen ist (aktive Spielberechtigung).
- (2) Spieler die als passives Mitglied in der Mitgliederliste eines Vereins geführt sind, erhalten für diesen Verein keine Spielberechtigung im Bereich des SVW.
- (3) Innerhalb des Deutschen Schachbundes e. V. (DSB) und dessen Untergliederungen darf ein Spieler des SVW nur eine aktive Spielberechtigung besitzen.
- (4) Spieler einer anderen Schachföderation können unbeschadet dessen, ob sie in der anderen Schachföderation spielberechtigt sind oder nicht, eine aktive Spielberechtigung erhalten.

§ 3 Formalitäten der Antragstellung

- (1) Anträge sind grundsätzlich über das Vereinsportal des SVW zu stellen.
- (2) Der Antrag auf Ausstellung einer Spielgenehmigung bzw. auf Änderung von Daten wird von dem Referenten für Mitgliederverwaltung nur über das Vereinsportal des SVW entgegengenommen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - Die Vereinsnummer, unter welcher der Verein geführt wird,
 - Familienname und Vorname des Spielers,
 - Geburtsdatum und Geburtsort,
 - PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer,
 - Geschlecht,
 - Staatsangehörigkeit,
 - Name des Vereins, Bezirk,
 - Funktion im Verein (Bei Vereinsfunktionären wird eine E-Mailadresse und / oder Telefonnummer erwartet),
 - FIDE-Nation,
 - Bestätigung, dass das Mitglied über die Datenschutzordnung des SVW informiert ist.

- (3) Der Antrag auf Ausstellung einer Spielberechtigung muss auch bei Vereinswechsel vom neuen Verein ausgefüllt werden.
- (4) Der antragstellenden Person wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
- (5) Anträge für Neuausstellungen einer Spielberechtigung im Bereich des SVW können jederzeit gestellt werden. Bei Anträgen zum Vereinswechsel innerhalb des SVW müssen die Termine gemäß § 6 eingehalten werden.

§ 4 Erteilung der Spielberechtigung

- (1) Für die Erteilung der Spielberechtigung ist der Referent für Mitgliederverwaltung verantwortlich.
- (2) Die Spielberechtigungen werden von der Zentralen Passstelle (ZPS) des DSB ausgestellt. Der gesamte Verkehr mit der ZPS läuft im Bereich des SVW über den Referenten für Mitgliederverwaltung, der auch einen Stellvertreter benennen kann. Die ZPS unterhält keinen direkten Verkehr zu den Vereinen und Mitgliedern des SVW.
- (3) Die Spielberechtigung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2, § 3 und ggf. § 6 erfüllt sind und keine Spielsperren gemäß § 9 vorliegen.

§ 5 Speicherung der Spielberechtigung

- (1) Durch die Erteilung der Spielberechtigung wird diese durch den Mitgliederverwalter im Vereinsportal des SVW dokumentiert.

§ 6 Vereinswechsel und Termine

- (1) Ein Wechsel der Spielberechtigung für einen bestimmten Verein ist nur bis zum 01.07. möglich. Nach dem 01.07. können als aktive Spieler angemeldet werden:
 - neue Spieler (die bisher keinem anderen Verein angehörten),
 - Spieler ohne aktives Spielrecht am 01.07. des laufenden Jahres
 - Spieler aus anderen Landesverbänden unter Vorlage einer Abmeldebestätigung als aktive Spieler durch die zuständige Mitgliederverwaltung, wenn die Abmeldung vor dem 31.12. der laufenden Saison erfolgt ist und die Bestätigung des abgebenden Verbandes vorliegt, dass der Spieler bisher in keinem Mannschaftskampf nominiert wurde.
- (2) Ein Wechsel der aktiven Spielberechtigung ist innerhalb des Schachverbands Württemberg ab Beendigung der Verbandsrunde mit Wirkung ab dem 1.7. möglich. Für die Erteilung einer neuen aktiven Spielberechtigung bei einem anderen Verein ist die Abmeldung der alten Spielberechtigung bis zum 30.6. nötig. Dies geschieht durch Abmeldung oder Ummeldung auf passiv durch den abgebenden Verein im Portal.
- (3) Bei Differenzen zwischen dem abgebenden Verein und dem neuen Verein ist der Referent für Mitgliederverwaltung einzuschalten.

§ 7 Härtefall

- (1) Bei Vorliegen eines Härtefalls kann einem Spieler bei einem Vereinswechsel außerhalb der Wechselfristen des § 6 (1) oder § 6 (2) ausnahmsweise eine Spielberechtigung erteilt werden, wenn die Regelungen der WTO und dieser Ordnung für ihn zu einer ungerechtfertigten Härte

führen würden, die nicht im Interesse des Schachsports liegt. Bei der Härtefallprüfung ist insbesondere zu berücksichtigen:

- a) ob den Spieler im Hinblick auf die Nichteinhaltung der bestehenden Wechselfristen ein eigenes Verschulden trifft,
 - b) ob das Interesse des Verbandes und seiner Mitglieder an einem geregelten Spielbetrieb durch die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung verletzt würde.
- (2) Härtefallanträge sind schriftlich mit einer ausführlichen Begründung an den Referenten für Mitgliederverwaltung zu stellen. Dieser kann zusätzliche Angaben fordern. Der Referent für Mitgliederverwaltung entscheidet über die Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach vorheriger Anhörung des Verbandsspielleiters.

§ 8 Vorlagepflicht

- (1) Die Mitgliedsnummern in aktuellen Vereinslisten müssen auf den Mannschaftsaufstellungen und den Nachmeldungen angegeben werden.
- (2) Der Mitgliederverwalter erteilt den zuständigen Spiel-/Turnierleitern ggf. Auskunft über die vorliegende Spielberechtigung eines Spielers.

§ 9 Spielsperren und Entzug der Spielberechtigung

- (1) Spielsperren eines anderen Landesverbandes oder des DSB werden vom SVW in der Regel übernommen.
- (2) Der Referent für Mitgliederverwaltung kann in begründeten Ausnahmefällen oder muss auf Beschluss des Präsidiums oder auf Beschluss einer Spielleitung, nach vorheriger Anhörung des betroffenen Spielers eine vorhandene Spielberechtigung entziehen.

§ 10 Löschen nicht mehr benötigter Spielberechtigung

- (1) Nicht mehr benötigte Spielberechtigungen (z. B. Beendigung der Mitgliedschaft) sind bei dem Referenten für Mitgliederverwaltung einzureichen.

Abschnitt II Anhang

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Spielberechtigungsordnung tritt mit Beschluss des Erw. Präsidiums des SVW vom **06.02.2021** in Kraft. Sie bedarf noch der Bestätigung durch den Verbandstag am **19.06.2021**.
Zugleich tritt die Spielerpassordnung vom **02.07.2011** außer Kraft.